



Inhalt

• Wissenswertes	1
Amtliches Verzeichnis verbessert Rechtsstellung präqualifizierter Unternehmen	1
„Digitale Verwaltung 2020“ – Realisierung Bundesportal – neuer Name, bekanntes Portal	1
STLB-Bau Version 2017-4, Erlass – Standardleistungsbuch für das Bauwesen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB).....	2
SPNV-Regionalisierung führt zur Stärkung des Wettbewerbs	2
• Recht	3
Rügepflicht, wenn Leitfabrikat nicht den Mindestanforderungen entspricht	3
Wirksamer Vertrag trotz Verstoßes gegen Vergaberecht.....	3
• International.....	4
Aus der EU	4
GTAI-Länderbericht „Recht kompakt“ Belgien.....	4
Baubetriebe müssen Carte BTP beantragen	4
Österreich beschließt Vergaberechtsreformgesetz 2017	4
• Aus den Bundesländern	5
Bayern: Änderungen im VHB Bayern	5
Brandenburg: Aktualisierte Formulare.....	5
Nordrhein-Westfalen: Neue Einkaufskooperation in NRW soll Kommunen Geld sparen	5
• Veranstaltungen.....	6
17. August 2017: Vertiefungsseminar 2017 - Die Angebotswertung.....	6
24. August und 7. September 2017: Vergaberecht für Einsteiger	6
29. August 2017: Bieter-Workshop: eVergabe Elektronische Angebotsabgabe auf der eHAD-Plattform	7
30. August 2017: VOB/A Vergaberecht 2017 für Bauleistungen	7
5. September 2017: Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD.....	8
14. September: Vergaberecht 2017 - Praxisrelevante Themen inkl. Auswirkungen der Vergaberechtsreform auf Vergaben von Dienst- und Lieferleistungen.....	8
• Impressum.....	9

Wissenswertes

Amtliches Verzeichnis verbessert Rechtsstellung präqualifizierter Unternehmen

Das bestehende Präqualifizierungssystem (HPQR) wird hinsichtlich der Anerkennungspflicht der Eignung auf das Bundesgebiet ausgeweitet und mit dem amtlichen Verzeichnis der Industrie- und Handelskammern (AV) verknüpft. Im AV können sich ab September 2017 alle Unternehmen listen lassen, die Dienst- und Lieferleistungen erbringen, inklusive freiberuflicher Dienstleistungen. Der Auftraggeber akzeptiert die im AV hinterlegten Eignungsnachweise, solange er keinen konkreten Anlass hat, diese in Zweifel zu ziehen (Eignungsvermutung). Bislang traf die Vergabestellen außerhalb Hessens keine Zulassungs- und Anerkennungspflicht, weil es keine entsprechende landesgesetzliche Verpflichtung gab. Die Auftraggeber hatten die Wahl, die in Listen geführten Unternehmen ohne eigene Prüfung zum Vergabeverfahren zuzulassen oder auch nicht. Mit einer neuen Regelung in § 48 Abs. 8 VgV und § 35 UVgO ist der Auftraggeber zu einem Ausschluss des Bieters mangels Eignung auf begründete Fälle reduziert, wenn dieser im AV gelistet ist. Damit ist es für präqualifizierte Unternehmen in Zukunft bundesweit leichter, als Bieter aufzutreten.

Die Präqualifikation ist eine auftragsunabhängige Prüfung, ob ein Unternehmen für öffentliche Aufträge geeignet ist und kein sonstiger Grund die Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließt. Dazu legt das Unternehmen Eigenerklärungen und Nachweise vor, die seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Gesetzestreue und Zuverlässigkeit bestätigen. Präqualifizierte Unternehmen werden in der Datenbank HPQR gelistet und legen bei einer Ausschreibung zum Nachweis der Eignung die PQ-Urkunde vor statt der Einzelnachweise. Die Präqualifizierung ist mit wenig Aufwand verbunden. Der Neuantrag kostet 215 Euro, die Verlängerung 155 Euro (jeweils für 1 Jahr).

Durch die Verknüpfung von HPQR und AV weitet sich die Rechtssicherheit für präqualifizierte Unternehmen über Hessen hinaus auf das Bundesgebiet und den EU-Binnenmarkt aus. Dafür muss eine weitere Prüfung der Eignung und der Ausschlussgründe und anschließende Eintragung in das AV durch die IHKs erfolgen. Auftraggeber in anderen Bundesländern können in Zukunft ein im AV gelistetes Unternehmen auch dann nicht mit seinem Zertifikat ablehnen, wenn es nicht aus dem eigenen Bundesland stammt. Folglich gilt ab jetzt: Kein AV ohne HPQR und keine EU-weite Zulassungs- und Anerkennungspflicht ohne AV.

Die Eintragung ins amtliche Verzeichnis ist ein Jahr gültig. Unternehmen werden in einer Online-Datenbank (www.amtliches-verzeichnis.ihk.de) gelistet, in der auch alle auftragsunabhängigen Angaben und Dokumente, die das Unternehmen zum Nachweis seiner Eignung erbringen muss, hinterlegt werden. Der öffentliche Teil umfasst die Grunddaten des Unternehmens, sodass auch private Auftraggeber geeignete Anbieter von Leistungen finden können. Die Dokumente sind in der Datenbank durch einen Code geschützt. Das Unternehmen erhält nach erfolgreichem Eintrag in das AV ein Zertifikat, das dem Angebots- beziehungsweise dem Teilnahmeantrag beigelegt werden muss. Für die Eintragung im AV wird eine zusätzliche Gebühr von 65 Euro erhoben.

Ihre Ansprechpartnerin:

Kathrin Buckesfeld, kathrin.bucklesfeld@absthessen.de, Tel.: 0611 974588-19

„Digitale Verwaltung 2020“ – Realisierung Bundesportal – neuer Name, bekanntes Portal ...

Das Internet unterliegt einem ständigen Wandel. Adressen ändern sich ebenso wie die Inhalte und Angebote von Portalen. So nun auch www.bund.de. Im Zuge des Regierungsprogramms "Digitale Verwaltung 2020" wurde beschlossen, ein Bundesportal zu realisieren. Es wird nach dem Lebenslagen-Prinzip aufgebaut, um den Bürgern und der Wirtschaft die Leistungen des Bundes, der Länder und der Kommunen einfach, effektiv, schnell und komfortabel zur Verfügung zu stellen. Dieses Bundesportal wird im August 2017 den Namen www.bund.de übernehmen. Neben den o. a. Leistungen werden alle Behördendaten, Stellenangebote und Ausschreibungen aus dem aktuellen Portal unter einer neuen Oberfläche präsentiert. Für Stellenausschreibungen und/oder Ausschreibungen bedeutet dies, dass diese ab dem 04.07.2017 bis zum Start des Bundesportals parallel unter den URLs

August 2017

www.bund.de und www.service.bund.de erreichbar sind. Ab dem Start des Bundesportals dann nur noch unter dem Namen www.service.bund.de.

Quelle: <http://www.service.bund.de>

STLB-Bau Version 2017-4, Erlass – Standardleistungsbuch für das Bauwesen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB)

Mit Erlass vom 26.06.2017 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) die neue Version des Standardleistungsbuchs für das Bauwesen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB) – STL-Bau 2017-4 eingeführt. Darin wurde das Textsystem STL-Bau überarbeitet und aktualisiert und steht nun zur Verfügung. Insbesondere die Funktionalität innerhalb des STL-Bau wurde aktualisiert, sodass im Rahmen der Texterstellung ab sofort die zum Langtext passende Kostengruppe aus der DIN 276-1 Kosten im Bauwesen – Teil 1: Hochbau (Ausgabe 2008-12) dynamisch generiert und angezeigt wird.

Die Neuerungen stehen Ihnen detailliert unter <http://www.gaeb.de/de/service/was-ist-neu> sowie <http://www.gaeb.de/de/service/downloads> zur Verfügung.

SPNV-Regionalisierung führt zur Stärkung des Wettbewerbs

Nach Einschätzung der Bundesregierung hat die zum 1. Januar 1996 erfolgte Übertragung der Zuständigkeit für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) auf die Länder (Regionalisierung) den Wettbewerb in diesem Markt-bereich befördert. Die Bundesregierung bezieht sich bei Ihrer Einschätzung auf den „Bericht zur Vergabepraxis im Schienenpersonennahverkehr nach der Änderung der Vergabeverordnung vom 1. Dezember 2002“, der als Unterrichtung (18/12711) vorliegt. So sei seit der Regionalisierung das Leistungsvolumen im SPNV von 498 Millionen Zugkilometern im Jahr 1993 auf 671 Millionen Zugkilometer im Jahr 2015 gestiegen. In den vergangenen Jahren habe dabei auch die Wettbewerbsintensität deutlich zugenommen. 2015 hätten die Wettbewerber der Deutschen Bahn AG etwa 30 Prozent der Betriebsleistung erbracht, während es 2002 lediglich neun Prozent waren. Gemessen in Personenkilometern habe der Anteil der Wettbewerber nach Angaben der Bundesnetzagentur im Jahr 2015 bei etwa 22 Prozent gelegen, in 2002 betrug der Anteil nur vier Prozent. Die positive wettbewerbliche Entwicklung ist nach Ansicht der Bundesregierung vor allem auf die Weiterentwicklung des vergaberechtlichen Rahmens zurückzuführen. Es seien kontinuierlich Impulse für mehr Wettbewerb gesetzt worden. Die Wirkung einzelner Maßnahmen, wie die Änderung der Vergabeverordnung (VgV) zum 1. Dezember 2002, lässt sich nach Aussage der Regierung „angesichts der Besonderheiten der SPNV-Vergaben und der Vielzahl der seitdem jedes Jahr durch die Länder durchgeführten Vergabeverfahren im Nachhinein nicht exakt bemessen“. Der Wettbewerb werde auch nicht nur durch die vergaberechtlichen Regelungen befördert, sondern auch durch Reaktionen der Aufgabenträger auf die Marktentwicklung, wenn diese beispielsweise Maßnahmen zur Unterstützung der Fahrzeugfinanzierung ergreifen. Die Entscheidung für ein bestimmtes Vergabeverfahren durch die öffentlichen Auftraggeber erfolge immer im Rahmen des rechtlich Gebotenen und unter Berücksichtigung der konkreten Situation vor Ort, sodass mittlerweile die wettbewerblichen Verfahren überwiegen würden, heißt es in dem Bericht. Der Rechtsschutz im Vergabeverfahren stelle sicher, dass mögliche Verstöße gegen die Vergabevorschriften zeitnah überprüft würden. Das 2016 novellierte nationale Vergaberecht werde die Wettbewerbsintensität des SPNV auch für die Zukunft sicherstellen.

Quelle: Deutscher Bundestag, Parlamentsnachrichten



Recht

Rügepflicht, wenn Leitfabrikat nicht den Mindestanforderungen entspricht

Bieter muss Bekanntmachung und Vergabeunterlagen sorgfältig lesen

Sachverhalt:

Im EU-weiten Offenen Verfahren war die Belüftungsinstallation für eine Kläranlage ausgeschrieben. Für die Position "Turboverdichter" sah das LV ein Leitfabrikat vor. Zusätzlich enthielt es technische Mindestanforderungen für den anzubietenden Turboverdichter. Der Antragsteller gab zwei Hauptangebote ab, eines davon unter Nutzung des Leitfabrikats. Auch das Angebot eines Wettbewerbers beinhaltete das Leitfabrikat. Erst nach der Submission wies der Antragsteller Vergabestelle und Wettbewerber darauf hin, dass das Leitfabrikat nicht den geforderten technischen Mindestanforderungen entspreche. Gleichwohl teilte die Vergabestelle im Rahmen der Vorinformation mit, dem Wettbewerber den Zuschlag erteilen zu wollen. Daraufhin erst rügte der Antragsteller, dass das Angebot des Wettbewerbers wegen Abweichens von den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses auszuschließen sei. Mangels Abhilfe leitet der Antragsteller ein Nachprüfungsverfahren ein.

Beschluss:

Ohne Erfolg! Ist für Bieter im Rahmen der Angebotserstellung erkennbar, dass das in der Leistungsbeschreibung benannte Leitfabrikat den gleichermaßen in der Leistungsbeschreibung geforderten technischen Mindestanforderungen nicht entspricht, muss er dies nach Auffassung der Vergabekammer rügen, bevor die Angebotsfrist abläuft. Tut er dies nicht, kann er sich in einem späteren Nachprüfungsverfahren auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass die Vergabestelle das Angebot eines Wettbewerbers, welches das Leitfabrikat enthält, nicht wegen Abweichens von den Vorgaben der Vergabeunterlagen ausschließt. Das Gericht hält es hier für maßgeblich, dass die beiden Fehler identisch sind.

Praxistipp:

Nach dem novellierten EU-Vergaberecht müssen Bieter einen Vergabeverstoß, den sie *erkannt* haben, innerhalb von 10 Kalendertagen bei der Vergabestelle rügen. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung *erkennbar* sind, müssen spätestens bis zum Ablauf der Angebotsfrist gerügt werden (§ 160 GWB). Insbesondere technische Mängel sieht die Rechtsprechung als für den sachkundigen Bieter erkennbar an. Unternehmen sind daher gut beraten, die Bekanntmachung und die Vergabeunterlagen sorgfältig durchzusehen und Fehler dann auch zu rügen.

VK Baden-Württemberg, Beschl. vom 27.04.2017 (Az.: 1 VK 11/17)

Wirksamer Vertrag trotz Verstoßes gegen Vergaberecht

Gemeinde beauftragt GmbH von Planern anstelle der Planer-GbR, die im Verfahren geboten hat!

Sachverhalt:

Die klagende Gemeinde fordert von der beklagten GmbH die Rückzahlung eines Architektenhonorars wegen ungerechtfertigter Bereicherung. Die Beklagte verlangt mit ihrer Widerklage weiteres Architektenhonorar. Zwischen den Parteien war nach vorangegangenen VOF-Verfahren ein Architektenvertrag abgeschlossen worden. In diesem Verfahren hatte sich allerdings nicht die beklagte GmbH, sondern das Architekturbüro "gk G. + K. Freie Architekten", beworben. Deren Gesellschafter G. und K. sind identisch mit den Gesellschaftergeschäftsführern der Beklagten ("gk G. + K. Generalplaner GmbH"). Später gerieten die Parteien in Streit darüber, welche Architektenleistungen erbracht worden sind. Die Klägerin beruft sich u. a. darauf, dass kein wirksamer Vertrag zustande gekommen sei.

August 2017

Beschluss:

Das sieht der BGH – abweichend von der Vorinstanz – anders. Etwaige Vergaberechtsverstöße haben demnach auf die Wirksamkeit eines Vertrags keinen Einfluss. Etwas anderes gälte nach Klarstellung des BGH nur, wenn die Vergabestelle sich in kollusivem Zusammenwirken mit dem beauftragten Bieter bewusst über die Beschlüsse des Gemeinderats und über das Vergaberecht hinweggesetzt hätte.

Praxistipp:

Vergaberecht und Vertragsrecht sind getrennte Bereiche. Ist der Zuschlag erst einmal erteilt, spielen Fehler des Vergabeverfahrens grundsätzlich keine Rolle mehr. Das ist aus Sicht der Bieter vor allem dort gefährlich, wo die Vergabestelle ihre Leistung unter Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz beschreibt, die Leistung damit de facto unkalkulierbar wird, der Bieter aber gleichwohl ein Angebot abgibt. Der Bundesgerichtshof hatte in solchen Fällen schon früher entschieden, dass dem Unternehmer dann im Zweifel keine Nachtragsansprüche zustehen.

BGH, Urt. vom 01.06.2017 (Az.: VII ZR 49/16)

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.



International

Aus der EU

GTAI-Länderbericht „Recht kompakt“ Belgien

Die Germany Trade and Invest – Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH (GTAI) hat mit Stand April 2017 den aktualisierten Länderbericht Belgien aus der GTAI-Reihe "Recht kompakt" vorgelegt. Die Reihe "Recht kompakt" bietet für die unterschiedlichsten Länder Informationen über einzelne Rechtsthemen wie beispielsweise Vergabeverfahren, UN-Kaufrecht, Gewährleistung, Sicherungsmittel, Vertriebsrecht, Investitionsrecht, Gesellschaftsrecht, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Steuerrecht und Rechtsverfolgung. Zum Länderbericht, den Sie nach kurzer kostenfreier Registrierung einsehen können, gelangen Sie [hier](#).

Baubetriebe müssen Carte BTP beantragen

Baubetriebe, die Mitarbeiter nach Frankreich entsenden, sind seit dem 22.03.2017 verpflichtet, für diese vor Aufnahme der Arbeiten einen kostenpflichtigen Berufsausweis, die sog. „Carte d'identité professionnelle BTP" zu beantragen. Zuständige Stelle für die Beantragung ist die „Union des caisses der France Congés Intempéries BTP“. Die Karten müssen auf der Baustelle mitgeführt werden. Sie sollen den Kontrollinstanzen (Arbeitsinspektoren etc.) ermöglichen festzustellen, ob der Betrieb seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Beantragung der "Carte d'identité professionnelle BTP" erfolgt über die Internetseite der Union des caisses de France Congés Intempéries BTP (UCF CIBTP): www.cartebtp. Ausländische Betriebe benötigen die Karten für jeden Fall der Entsendung neu. Pro Karte fällt eine Gebühr von 10,80 € an. Weitere Informationen finden Sie in dem Leitfaden „[Carte d'identification professionnelle BTP – Questions - Réponses](#)“.

Österreich beschließt Vergaberechtsreformgesetz 2017

Bislang hatte Österreich die Europäischen Vergaberichtlinien aus 2014 noch nicht vollständig umgesetzt, was die EU-Kommission veranlasste, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich einzuleiten. Zur Vermeidung einer drohenden Klage der EU hatte im Februar 2017 das Bundeskanzleramt den Entwurf des Vergaberechtsreformgesetzes 2017 ausgearbeitet und das Begutachtungsverfahren eingeleitet. Das Vergabe-Gesamtpaket wurde nunmehr am 7. Juni 2017 beschlossen. Das Paket beinhaltet ein neues Bundesvergabegesetz, ein neues

August 2017

Bundesgesetz über die Vergabe von Konzessionsverträgen und ein neues Bundesgesetz über die Regelung des Rechtsschutzes für Vergaben des Bundes im Öffentlichen Personenverkehr sowie das Bundesvergabegesetz für den Bereich Verteidigung und Sicherheit. Ausgenommen vom Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes sind Personenbeförderungsdienstleistungen auf der Schiene und auf U-Bahnen und Konzessionsverträge im Bereich Bus und Straßenbahn. Das Gesetz verpflichtet Auftraggeber ab 18. Oktober 2018 zur Durchführung elektronischer Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich. Im Unterschwellenbereich besteht grundsätzlich für die Auftraggeber Wahlfreiheit. Ab diesem Zeitpunkt müssen auch grundsätzlich alle vergebenen Aufträge, abgeschlossene Rahmenvereinbarungen und die Ergebnisse von Ideenwettbewerben auf einer eigenen Plattform veröffentlicht werden. Mit den Neuregelungen werden u. a. neue Arten von Vergabeverfahren eingeführt, gemeinsame Auftragsvergaben ermöglicht, sowie das sogenannte „Bestbieterprinzip“ weiter gestärkt. Danach sollen Vergaben allein nach dem Preis reduziert werden, einfließen sollen stattdessen mehr soziale, ökologische und qualitative Kriterien. Weitere Informationen zum Vergaberechtsreformgesetz 2017 finden Sie [hier](#).



Aus den Bundesländern

Bayern: Änderungen im VHB Bayern

Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr weist hinsichtlich der Fortschreibung des VHB Bayern mit Wirkung vom 31.05.2016 auf folgende Änderungen hin:

- 035, R211, Nr. 8, Juli 2017, EuGH (Urteil vom 05.04.2017, C-298/15)

Die Änderungen werden im Änderungsdienst im VHB Bayern aufgeführt. Zur aktuellen Version des VHB Bayern gelangen Sie [hier](#). Bei Fragen zum VHB Bayern wenden Sie sich bitte an vergabehandbuch@stmi.bayern.de.

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/5116 - 3172

Brandenburg: Aktualisierte Formulare

Auf der Seite des Landes Brandenburg stehen ab sofort die aktualisierten Formulare für EU-weite Vergabeverfahren zur Verfügung. Zudem sind die Formulare zum Brandenburgischen Vergabegesetz als Bestandteil der Formularensammlung zu EU-weiten Vergabeverfahren – ohne inhaltliche Änderungen – formal angepasst worden. Die aktuellen Formulare stehen derzeit nur im nicht bearbeitbaren pdf-Format zur Verfügung, können jedoch in einem bearbeitbaren Format von Vergabestellen des Landes Brandenburg oder öffentlichen Auftraggebern, die das Vergabehandbuch freiwillig verwenden, beim Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg unter der E-Mail-Adresse auftragswesen@mwe.brandenburg.de angefordert werden. Zu den Formularen gelangen Sie [hier](#).

Ihre Ansprechpartnerin:

Marlen Franke, marlen.franke@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607-13

Nordrhein-Westfalen: Neue Einkaufskooperation in NRW soll Kommunen Geld sparen

Die Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) sowie die Städte Köln und Leverkusen werden künftig bei der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen eng zusammenarbeiten. Ziel der Kooperation ist es, im Einkauf durch eine Bündelung von Vergaben günstigere Marktbedingungen zu erhalten. Weitere Vorteile sind geringere Prozesskosten und ein besserer Wissenstransfer zwischen den Partnern. Vergaben der Einkaufskooperation sollen künftig im Wechsel von jeweils einem der Partner durchgeführt werden. Das Einkaufsvolumen von LVR und LWL lag 2016 bei weit über 400 Millionen Euro pro Jahr. Das Spektrum der Beschaffungen für die Dienststellen und der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen reicht von Büromöbeln, Werkzeugen,

August 2017

Energie, Krankenhausbetten, medizinischen Produkten bis hin zu Berufskleidung, IT-Hard- und Software sowie Personenbeförderung. Die Stadt Köln hatte 2016 ein Einkaufsvolumen von über 35 Millionen Euro. Leverkusen kaufte im letzten Jahr Waren und Dienstleistungen für rund 46,5 Millionen Euro ein. Weitere Einzelheiten zum Projekt finden Sie unter http://www.lvr.de/de/nav_main/derlvr/presse_1/pressemedien/presse_report_97603.jsp

Ansprechpartnerin beim LVR ist Frau Altunkaynak

LVR-Fachbereich Zentraler Einkauf und Dienstleistungen

Ottoplatz

Tel 0221 809-7563

elisabeth.altunkaynak@lvr.de

Ihr Ansprechpartner:

Wolfgang Baumeister, baumeister@krefeld.ihk.de, Tel.: 02151/635 - 343



Veranstaltungen

17. August 2017: Vertiefungsseminar 2017 - Die Angebotswertung

Spezialthemen des Vergaberechts werden in dieser Veranstaltung behandelt und aus praktischer Sicht durchleuchtet. Das Seminar wendet sich an Vergabestellen, Unternehmen und Planungsbüros sowie an Interessierte, die vertiefte Kenntnisse zu speziellen Themen im Vergaberecht erlangen möchten.

Die Themenauswahl orientiert sich an praxisrelevanten Problem- und Fragestellungen, die regelmäßig bei der Durchführung oder Teilnahme eines Vergabeverfahrens auftauchen. Aktuelle Rechtsprechung der Vergabekammern und obergerichtliche Entscheidungen sowie eine Vielzahl von Fallbeispielen werden zur Erläuterung herangezogen. Die Veranstaltung richtet sich im Verlauf an den 4 Wertungsstufen aus. Jede Wertungsstufe mit ihren speziellen Fragestellungen wird ausführlich besprochen.

Ein Schwerpunkt aufgrund der Schulnotenentscheidung des EuGH wird das Thema „Wertungsmatrix“ sein. Die Teilnehmer bekommen viele Beispiele für eine rechtskonforme Matrix genannt.

Das Seminar strebt einen lebendigen Dialog an. Die Teilnehmer können Fragen und Beiträge themenbezogen während der gesamten Vortragszeit stellen, um durch ihre Fallbeispiele praxisorientierte Hilfestellung

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Termin: 17. August 2017, 10:30 – 15:30 Uhr
Ort: Industrie- und Handelskammer Fulda

Referent/-in: Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen, Wiesbaden
Rechtsanwalt Dr. Peter Braun, Partner Dentons, Frankfurt

Teilnahmeentgelt: 120€ für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

24. August und 7. September 2017: Vergaberecht für Einsteiger

Sie haben zum ersten Mal mit Vergabeverfahren zu tun – auf der Auftraggeber-Seite oder als sich bewerbendes Unternehmen? Ziel des Seminars ist es, Ihnen die Struktur und die Grundsätze näher zu bringen.

Sie lernen die wichtigsten Regelungen kennen und erhalten praktische Hinweise wie Sie als Auftraggeber ein Vergabeverfahren vorbereiten und durchführen. Als Bieter lernen Sie, was Sie bei einer Teilnahme an einer Ausschreibung beachten müssen und wie Sie häufig gemachte Fehler vermeiden können. Herangezogen werden die Regelungen der VOB/A und UVgO insbesondere für den Unterschwellenbereich. Intensiv mit einbezogen wird das Hessische Vergabe- und Tarifreuegesetz. Kernthemen eines Vergabeverfahrens wie: Leistungsbestimmungsrecht, produktneutrale Ausschreibung, Eignung, Vergabeunterlagen, Nachfordern von Erklärungen und Nachweisen, Nebenangebote, Nachunternehmer und Bietergemeinschaften, Wertungsstufen und Zuschlagskriterien werden anhand aktueller Rechtsprechung erläutert. Zum Abschluss werden auch Möglichkeiten des Aufhebens eines Verfahrens und allgemeine Rechtsschutzmöglichkeiten behandelt.

August 2017

Das Seminar richtet sich an diejenigen, die bislang noch keine oder wenig Erfahrung im Vergaberecht gesammelt haben. Es lässt viel Raum für Ihre Fragen und gemeinsame Diskussion.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Termin 1: 24. August 2017, 10:30-15:30 Uhr
Ort 1: Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill, Dillenberg
Termin 2: 7. September 2017, 10:30-15:30 Uhr
Ort 2: Industrie- und Handelskammer Fulda

Referentin: Rechtsanwältin Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Teilnahmeentgelt: 150 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

29. August 2017: Bieter-Workshop: eVergabe Elektronische Angebotsabgabe auf der eHAD-Plattform

Dieses Seminar wendet sich an alle Unternehmen, die in Hessen öffentliche Aufträge recherchieren und in einem eVergabe-Verfahren auf der eHAD-Plattform einen Teilnahmeantrag oder Angebot digital abgeben möchten. Den Teilnehmern werden zunächst grundlegende Informationen zur eVergabe, zur digitalen Signatur sowie zum Aufbau der eHAD-Plattform vermittelt. Daran schließt sich eine Erläuterung und Demonstration der Recherche nach Ausschreibungen auf der HAD-Webseite sowie der digitalen Bearbeitung und Abgabe eines Teilnahmeantrags bzw. Angebots über die eHAD-Plattform an. Im dritten Teil der Veranstaltung erhalten die Teilnehmer dann die Möglichkeit an Rechnern vor Ort, die digitale Bearbeitung und Abgabe von Teilnahmeanträgen oder Angeboten selbst und mit Hilfestellung an Beispielvergaben im Testsystem der HAD/eHAD zu erproben.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Termin: 29. August 2017, 09:30 – 13:30 Uhr
Ort: Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Wiesbaden
Referentin: Doris Stiehl, Informatikerin B.Sc., Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Teilnahmeentgelt: 80 €

30. August 2017: VOB/A Vergaberecht 2017 für Bauleistungen

Das Seminar wendet sich an Vergabestellen und Unternehmen und Planungsbüros, die sich regelmäßig mit Liefer- und Dienstleistungsvergaben bzw. der Angebotserstellung befassen sowie an Interessierte, die vertiefte Kenntnisse im Vergaberecht sowie ein Update zur neuen Rechtsprechung anstreben.

Das Seminar greift ausgewählte Themen auf und vertieft immer wiederkehrende Problemstellungen im Vergaberecht. Gleichzeitig werden Reaktionsmöglichkeiten aufgezeigt, wie doch noch ein rechtmäßiges Verfahren durchzuführen bzw. ein annehmbares Angebot zu erstellen ist. Das Seminar geht ausführlich auf die neuen Regelungen der VOB/A/EU sowie der VOB/A im 1. Abschnitt ein. Dabei werden Unterschiede zu nationalen Vergabeverfahren, insbesondere zum Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetz herausgearbeitet. Die Themenauswahl orientiert sich an den wesentlichen Fragestellungen aus der Praxis und vergleicht sie mit der aktuellen Rechtsprechung der Vergabekammern und obergerichtlichen Entscheidungen.

Das Seminar strebt einen lebendigen Dialog an. Die Teilnehmer können Fragen und Beiträge themenbezogen während der gesamten Vortragszeit stellen, um durch ihre Fallbeispiele praxisorientierte Hilfestellung zu erhalten.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

August 2017

Termin: 30. August 2017, 10:30 – 16:30 Uhr
Ort: Handwerkskammer Frankfurt Rhein-Main, Frankfurt

Referent/-in: Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen, Wiesbaden
Rechtsanwalt Dr. Peter Braun, Partner Dentons, Frankfurt

Teilnahmeentgelt: 150 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

5. September 2017: Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD

Dieses Seminar wendet sich an öffentliche Auftraggeber in Hessen und Planungsbüros, die im Auftrag öffentlicher Auftraggeber in Hessen Vergabeverfahren durchführen und bisher die HAD-Erfassungssoftware genutzt haben. In dieser Veranstaltung haben Sie die Möglichkeit, die elektronische Vergabe der eHAD und die eingesetzte Software, den AI VERGABEMANAGER, kennenzulernen und die grundlegende Anwendung zu erlernen.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Termin: 5. September 2017, 10:00 – 15.00 Uhr
Ort: Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Wiesbaden
Referentin: Doris Stiehl, Informatikerin B. Sc., Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Teilnahmeentgelt: 40 €

14. September: Vergaberecht 2017 - Praxisrelevante Themen inkl. Auswirkungen der Vergaberechtsreform auf Vergaben von Dienst- und Lieferleistungen

Das Seminar wendet sich an Vergabestellen, Unternehmen und Planungsbüros, die sich regelmäßig mit Liefer- und Dienstleistungsvergaben bzw. der Angebotserstellung befassen sowie an Interessierte, die vertiefte Kenntnisse im Vergaberecht sowie ein Update zur neuen Rechtsprechung anstreben.

Das Seminar greift ausgewählte Themen auf und vertieft immer wiederkehrende Problemstellungen im Vergaberecht. Gleichzeitig werden Reaktionsmöglichkeiten aufgezeigt, wie doch noch ein rechtmäßiges Verfahren durchzuführen bzw. ein annehmbares Angebot zu erstellen ist. Unterschiede zu nationalen Vergabeverfahren, insbesondere zum Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz sowie der neuen Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) werden herausgearbeitet. Die Themenauswahl orientiert sich an den wesentlichen Änderungen, die seit April 2016 für Beschaffungsverfahren verbindlich geworden sind und vergleicht sie mit der aktuellen Rechtsprechung der Vergabekammern und obergerichtlichen Entscheidungen. Sämtliche Regelwerke wie GWB, VgV, HVTG, Hessischer Vergabeerlass und UVgO werden einbezogen.

Das Seminar strebt einen lebendigen Dialog an. Die Teilnehmer können Fragen und Beiträge themenbezogen während der gesamten Vortragszeit stellen, um durch ihre Fallbeispiele praxisorientierte Hilfestellung zu erhalten.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Termin: 14. September 2017, 10:30-16:30 Uhr
Ort: Industrie- und Handelskammer Darmstadt
Referenten/-in: Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen, Wiesbaden
Rechtsanwalt Dr. Peter Braun, Partner Dentons, Frankfurt
Teilnahmeentgelt: 150€ für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen



Impressum

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Bierstadter Str. 9
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 974588-0
Fax: 0611 974588-20
E-Mail: info@absthessen.de
Internet: www.absthessen.de

Inhaltlich verantwortlich gemäß § 6 MDStV
Geschäftsführerin der ABSt Hessen e.V.
Brigitta Trutzel Rechtsanwältin
Aufsichtsgremium
Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)

Redaktion:

Anja Theurer, ABST Brandenburg, Telefon: 030/3744607-0, E-Mail: anja.theurer@abst-brandenburg.de

unter Mitarbeit der Auftragsberatungsstellen in Deutschland www.abst.de

Verantwortlich für die Rubrik Recht:

ABSt Brandenburg und Auftragsberatungsstelle Hessen e. V.